

Komorovský, Ján

Sakrale Anfänge des Gewohnheitsrechtes und Eid auf Tellus Mater

Religio. 1993, vol. 1, iss. 2, pp. [125]-133

ISSN 1210-3640 (print); ISSN 2336-4475 (online)

Stable URL (handle): <https://hdl.handle.net/11222.digilib/124635>

Access Date: 29. 11. 2024

Version: 20220831

Terms of use: Digital Library of the Faculty of Arts, Masaryk University provides access to digitized documents strictly for personal use, unless otherwise specified.

Sakrale Anfänge des Gewohnheitsrechtes und Eid auf Tellus Mater

Ján Komorovský

Allgemein gesagt - die Rechtshistoriker widmen ihre Aufmerksamkeit vor allem den profanen Aspekten der ursprünglichen Normenbildung. Aus diesem Gesichtswinkel entweicht gewöhnlich die sakrale Seite der Entstehung des Rechts, die im Altertum, auch in barbarischen Gesetzsammlungen des frühen Mittelalters, auch bei wenig entwickelten Völkern bekundet ist. Aber auch die Phänomenologie der Religion nimmt nicht in genügendem Maße alle Aspekte der religiösen Wurzeln des Rechts zur Kenntnis und oft verläßt sie sich in dieser Frage auf die Kompetenz der Rechtswissenschaft. In seiner Phänomenologie der Religion hat sich Gerardus van der Leeuw in dieser Hinsicht auf einige Hinweise beschränkt. Die religiöse Problematik der Entstehung des Rechts ist auch Geo Widengren in seiner Religionsphänomenologie entgangen.

Das Ziel dieses Beitrages ist es, einen tieferen Einblick in das Problem der sakralen Anfänge des Rechts besonders mit Rücksicht auf die Sakralität des Eides zu bieten. Man sollte gleich am Anfang auf Differenzen in den Stadien der Entfaltung einiger Rechtssysteme Aufmerksamkeit lenken. Es gibt Gemeinschaften, bei denen anstatt Normen einfach die Gewohnheit herrscht. Manchmal verbindet man sie mit dem Glauben an eine unpersönliche übernatürliche Kraft des Typs "Mana", anderswo beschränkt sie sich auf Gewohnheitsrecht und Glauben an die Wirkung der Ahnen, oder sie begründet sich auf den Glauben an den höchsten geistigen Gesetzgeber u. ä. Die sakralen Anfänge des Rechts treten in verschiedenen religiösen und kultur-sozialen Strukturen in verschiedenen Formen hervor.

Vor allen Normen hat die Verhältnisse zwischen den Menschen die Gewohnheit als solche geformt. Kai Birket Smith hat darauf hingewiesen, daß die Gerechtigkeit und das Recht aus der Gewohnheit entstanden sind. Die Gerechtigkeit kann man mit einer universell gültigen Formel nicht wie einen mathematischen Lehrsatz ausdrücken. Sie ist ein Bestandteil des Lebens und gemeinsam mit ihr ändert sich auch das Recht. Darum untersteht die Auffassung der Gerechtigkeit einer unaufhörlichen Entwicklung und in jeder Gemeinschaft gewinnt sie unterschiedliche Züge. Am besten ist es an den Vorfällen aus der Vergangenheit zu ersehen, wo die Kolonisatoren versucht haben, die europäischen Rechtsnormen im Leben der untertänigen Eingeborenenstämme durchzusetzen. Die Eingeborenen haben überhaupt nichts begriffen und schwer haben sie die europäische Gerechtigkeit ange-

nommen, weil sie ihrer Auffassung des Rechts widersprochen hat. Die Rechtshistoriker haben zwar zwischen dem Gewohnheitsrecht und dem geschriebenen Recht unterschieden, aber Birket Smith, der sich auf die Autorität von Richard Thurnwald beruft, sieht einen grundsätzlichen Unterschied im Übergang von unklaren, spontanen, zufälligen Reaktionen auf Verstoß und Verbrechen gegen Einhaltung festgelegter Regeln, die gewöhnlich dem geschriebenen Recht vorausgegangen sind.¹

Bestimmte Andeutungen der Sakralisation der Rechtsnormen können wir im Abschnitt des Eigentumsrechts der Naturvölker sehen, das im allgemeinen in freier Rechtsverfügung über eine Sache beruht. Bei den primären Gemeinschaften ist aber am meisten das Eigentumsrecht nicht beschränkt, sondern sein Spezifikum geht aus seinem eigenen Wesen hervor. Bei Pueblo-Indianern existiert nur eine schwache Zusammengehörigkeit zwischen Besitz und Eigentum. "Mit etwas zu sein" ist dem Besitz gleichgestellt, z. B. das Feld ist mit dem Menschen, mit ihm ist sein Speer, u. ä.² K. Birket Smith führt eine ganze Reihe von Beispielen an, die von der sakralen Herkunft des Eigentums zeugt. Die Melanesier haben etwas wie Kontrolle des Begriffes "Eigentum", diese Kontrolle hat eine magische Unterlage. Die Europäer können das historische Recht auf Boden beanspruchen, bei Melanesiern wird dieses Recht religiös motiviert. Sie glauben, daß dieses Recht auf sie von den Geistern der Vorfahren übertragen wurde. Solche Stellung tritt noch ausgeprägter bei den Polynesiern auf, bei welchen eine Konzeption des Eigentums mit dem Begriff unpersönlicher, übernatürlicher Kraft "Mana" eng verbunden ist. Wenn der Häuptling, der viel "Mana" besitzt, etwas berührt, was seinem Untertanen gehört, der keine "Mana" hat, wird diese Sache infolge der heiligen Kraft, die vom Häuptling ausstrahlt, des Häuptlings Eigentum und für die niedriger Gestellten ist sie dadurch Tabu. Ein Mitglied der Maoris auf Neuseeland hatte Recht auf einen Platz, wo seine Nabelschnur abgeschnitten und der Mutterkuchen (Placenta) eingegraben worden ist - weil dort sein Blut vorgossen wurde - dadurch ist dieses Stückchen Erde für andere Tabu geworden. Wenn ein Angehöriger des Kubu-Stammes auf Sumatra einen Baum mit einem Wildbienenenschwarm gefunden hat, hat er diese Stelle mit einigen Einschnitten auf dem Baume markiert und dabei die Beschwörungsformel aufgesagt. Jeder von seinen Stammesgenossen hat gewußt, daß so gekennzeichnete Baum das Eigentum von jemandem ist, der seine Markierung nach Gewohnheit durch Fluch gesiegelt hat, und niemand hat sich getraut, den Bienenenschwarm sich anzueignen.³ Die Angeführten Beispiele zeigen, daß schon früher als Gewohnheit viele festgelegte Tätigkeiten in festgelegte Gewohnheitsnormen überge-

1) Kai Birket Smith, *Sciezki kultury* (The Paths of Culture), Warszawa 1974, 387.

2) *Ibid.*, 378.

3) *Ibid.*, 378, 379.

gangen sind; die Regeln des Zusammenlebens sind aus den religiösen Vorstellungen, die Wesen und Gültigkeit einer Sanktion hatten, hervorgegangen.

Auf höherer Stufe, als die Gewohnheit in Norm übergewachsen ist, begegnen wir schon Prozeduren, die die Normen sichern und in einer gewissen Art sanktionieren sollten. Es ist allerdings nicht eine Sache des Zufalls, daß im Gewohnheitsrecht, auch in Gesetzsammlungen, die in schriftlicher Form das Gewohnheitsrecht kodifizieren, die Prozeduren einen Teil der Schließung von Verpflichtungen, Verträgen und Vereinbarungen bilden. Das ist hauptsächlich dadurch bedingt, daß dieses Rechtsinstitut besonders die Schließung eines greifbaren Aktes der Vereinbarung zwischen zwei oder mehreren Seiten erfordert. Besonders in einer Gesellschaft ohne Schrifttum und Kultur hat die symbolische Prozedur das schriftliche Dokument ersetzt. Sollte aber solch ein Akt die Gültigkeit eines geschriebenen Dokuments haben, mußte er öffentlich vor Zeugen vollbracht werden.

Wenn wir über symbolische Prozeduren im Gewohnheitsrecht sprechen, interessiert uns natürlich ihr Sinn. War es überhaupt notwendig, für die im Prozeduralakt teilnehmenden Seiten die Bedeutung der Symbolik des Aktes zu begriffen? Es scheint, daß die Auslegung der Symbolik, ihre Verständlichkeit durchaus nebensächlich waren, und am meisten dann, wenn mit der Zeit die Bedeutung des Symbols weggeschwommen ist und im Bewußtsein sich nur ihre Form festgelegt hat. Das Begreifen der symbolischen Prozedur wurde also nicht als notwendig betrachtet. Wichtig war es, daß das Ritual aus uralten Zeiten stammt, daß es die Ahnen genützt haben, daß sie auch in der anderen Welt über die Einhaltung der Normen wachen, der Normen, die sie ihren Nachfahren überlassen haben. Die Prozedur hat sich so petrifiziert, daß sie unveränderlich wurde. Für die Einhaltung der detaillierten Vorschriften und Gewohnheiten strengstens zu achten, war absolut verbindlich. Die kleinste Absonderlichkeit vom Standart könnte nach Überzeugung der Gemeinschaft einen Mißerfolg des ganzen Rechtsaktes verursachen. Es ist bekannt, daß in den Volkspraktiken, Gewohnheiten, das Ritual immer die wichtige Stelle eingenommen hat und wurde als unveränderlich betrachtet. Sein Vernachlässigen und nicht richtiges Einhalten war immer ein Omen.

Wenn wir näher die *Leges barbarorum* des Frühmittelalters, repräsentiert durch solche Gesetzsammlungen wie *Lex Salica*, oder *Lex Ribuarua* u. a., betrachten, stellen wir fest, daß die Traditionen im Bewußtsein der Barbaren notwendigerweise das sakrale Gepräge erworben haben. A. I. Gurewitsch hat auf die Zusammenknüpftheit der rechtlichen und anderen gerichtlichen Akte mit Heidenreligionsvorstellungen hingewiesen, auf die Zusammengehörigkeit, die in mehreren Fällen besonders offenbar ist, obwohl die Auf-

4) A. J. Gurevič, "Individ i obščestvo v varvarkich gosudarstvach", in: *Problemy istorii dokapitalističeskich obščestv* I, Moskva 1968, 400.

zeichnungen der barbarischen gerichtlichen Gesetze schon aus den Christentumszeiten stammen. Das bestätigt auch das heilige Gepräge des Ortes der gerichtlichen Versammlung, die Heiligkeit des Eides und der Zeremonie, in denen das Recht, Mythos, auch die Durchführung der gerichtlichen Funktionen durch die Priester zusammengefloßen sind. Der magische Charakter der archaischen Rechtsnormen hat teilweise die Bedeutung der Sanktion erworben. Einige Prozeduren waren als heidnische aufgehoben worden, sie sind untergegangen, andere, als neutrale, haben sich erhalten.

Auch wenn man den Inhalt symbolischer Prozeduren mit der Zeit vergessen hat, tritt jedoch ihre Bedeutung offensichtlich in einigen Fällen bei einer Vergleichsanalyse auf die Oberfläche hervor. Mit Gewißheit kann man dies besonders über die religions-rechtliche Symbolik der Erde sagen. Wir werden sie besonders dann verstehen, wenn wir sie aus phänomenologisch-religionswissenschaftlichem Standpunkt im Zusammenhang mit dem Kult der Tellus Mater untersuchen.

Nach Mircea Eliade war eine der ersten Kratofanien der Erde ihre "Mutterschaft", ihre unausschöpfliche Fruchtbarkeit. Ehe man die Erde für Göttin-Mutter, für die Gottheit der Fruchtbarkeit, zu halten begann, ist sie einfach als Mutter, Tellus Mater, aufgetreten. Die spätere Entwicklung der Agrarkulte, immer mehr die Gestalt der großen Göttin der Pflanzenwelt und Ernte betonend, hat sie den Kult Tellus Mater in den Hintergrund gedrängt. An Stelle von Gaia ist im antiken Griechenland Demeter angetreten, im allgemeinen treten jedoch öfter hervor die Reste und Überbleibsel des altertümlichen Kultes der Mutter Erde (Tellus Mater) in archaischen rechtlichen und auch in neueren ethnographischen Belegen.

Zahlreiche kosmogonische Mythen sprechen über Himmel und Erde als das erste göttliche Paar, aus Verbindung dessen das Leben entstanden ist und die Götter hervorgegangen sind. Zu den Symbolen eines solchen Bundes gehört der Regen, das Leben der Pflanzenwelt gebend und darum als fruchtbare Stärke begriffen, der Blitz, der beim Sturm den Regen begleitet, sogar auch der Meteoritenregen. Vom Blitz und von Meteoriten, manchmal auch von der Sonne wurde die Heiligkeit des irdischen Feuers abgeleitet. Die Stelle, wo der Blitz eingeschlagen hat, wurde als heilig angesehen.

Der Kult der Tellus Mater bildet den entscheidenden Bestandteil des agrarischen Kultes. Das religiöse System einer solchen landwirtschaftlichen Gemeinschaft, wie es im Altertum die Römer waren, zeigt auf ihren ständigen Kontakt mit der Erde, um die man sich immer mit Hilfe öffentlicher Ab- und Bewässerungsarbeiten kümmern muß, um sie vor Beschlammen zu schützen, sie zu bearbeiten, zu fördern und sie mit Hilfe von Zeremonien

5) *Ibid.*, 387.

6) M. Eliade, *Traktat o historii religii* (Traité d'histoire des religions), Warszawa 1966, 244.

7) *Cf. Mify narodov mira I, Moskva 1980, 466-467.*

und Formeln mit vorgeschriebenem Ritual vor Kalamitäten zu beschützen, zu denen es in einer jeden Jahreszeit kommen könnte.⁸

Nur durch die Heiligkeit der Furche, die Romulus ringsum zur Abgrenzung des Ausmaßes von Rom ausackerte, kann der Mythos, angegeben bei Livius (I., 7), erläutert werden, nach welchem Romulus seinen Bruder Remus tötete, nachdem dieser die "neuen Schanzen" die etwas wie *Linea sacra* angesehen wurden, übersprungen hatte. Dadurch hat Remus offensichtlich das *Sacrum* verletzt. Und wenn dabei laut Tradition Romulus rief: "So soll in der Zukunft jeder umkommen, wer auch immer meine Schanzen überspringt!", bedeutet das, daß das private Recht sich *sacralisiert* hat. Die Heiligkeit der Furche war offensichtlich von der *Tellus Mater* abgeleitet.

Eben diese Heiligkeit von *Tellus Mater* ist die Unterlage für die Sakralität und Sanktionierung des Eids geworden.

Bei Homer finden wir mehrere Nachweise des Eides auf Erde, die zusammen mit Zeus, mit Helios und mit anderen Gottheiten hervortreten. Die Gottheiten bestrafen unter der Erde Menschen, wenn sie irgendwann einen *Meineid* geleistet haben. Die Erde und die Gottheiten berufen einander zu Zeugen und sie fordern einander zum Hüten des heiligen Eides auf (II. 3, 278; 19, 259).

Die Überzeugung, daß die Erde die Wahrheit des Eides garantieren kann, stammt wahrscheinlich aus der Vorstellung über die Allsehendheit der Erde, die auf der Allsehendheit der Sonne teilnimmt. Wenn die Erde sieht, dann nicht von sich selbst, sondern mittels der Sonne, "per quem videt omnia tellus" (Ovidius, *Metamorphosen* 4, 227).

Der Eid auf Erde, zur Geltung z. B. in Afrika von Guinea bis zum Kongo gebracht, ist im Grunde genommen eine magische Praktik, in der, ähnlich wie bei Wasser- oder Feuerordalien, die Erde nicht nur in der Rolle der Gottheit auftritt, die die Wahrhaftigkeit des Eides garantiert, weil sie alles weiß und auch die verstecktesten Hintergedanken kennt, sondern auch als Strafvollzieher auftritt. Der *Meineidige* stellt sich der Gefahr aus, daß die Erde sich unter seinen Füßen auftut und ihn verschlingt.⁹

Die Erde wurde auch bei der sogenannten Reinigungsprüfung benutzt, die einen Menschen verdächtig wegen Lüge, Verstoß u. ä., vom Verdacht reinigen sollte. In der altisländischen *Laxdoela Saga* ist eine Prozedur angeführt, nach der ein Mensch, wegen einer trügerischen Aussage verdächtig, zur Bereinigung vom Verdacht unter einem aus der Erde abgestochenen Grasstreifen durchgehen sollte. Die Erde wurde unter dem abgestochenen Rasenstreifen in solche Tiefe ausgegraben, daß ein Mensch darunter stehen konnte. Der Geprüfte mußte unter dem Streifen durchgehen und wurde als rein in dem Falle betrachtet, daß der Streifen auf ihn nicht hinunterfiel. Es

8) N. Turchi, "Religia Rzymu", in: *Religia Świata*, Warszawa 1957, 253.

9) R. Pettazzoni, *Wszeczwiedza bogów* (L'onniścienza di dio), Warszawa 1967, 17.

war also eine Prozedur in der Art einer Ordalie, "Gottes Gericht", die zeigen sollte, ob der Verdächtige wirklich eine gegengerichtliche, gegengesetzliche oder amoralische Tat begangen hat.

Wie die magischen Beschwörungen, Eid und Kult zeigen, hat die Erde offenbar eine sakrale Bedeutung gehabt. Darum gibt es einen Grund vorauszusetzen, daß sich diese Bedeutung auch in rechtlichen Prozeduren erhalten hat. Es ging nämlich nicht nur darum, mit Außenzeichen vor Zeugen den Rechtsakt, z. B. einen Akt des Abkommens, auszudrücken und zu beschließen, sondern auch darum, diesem Akt an sich genügende zwingende Stärke und Wirksamkeit zu verleihen, anders gesagt, ihm die Gültigkeit der Sanktion zu geben. In solchen Fällen war die Prozedur auf rechtlicher Symbolik und auf magischen Elementen gegründet, eventuell bekamen selbst die magischen Komponente symbolische Bedeutung.

Zu elementaren Symbolen bei den Germanen gehörte die Erde, als Wärterin und Geberin der magischen Kräfte, hauptsächlich bei symbolischer Übertragung des Grundstückes, später des Eigentums im allgemeinen. Die Prozedur dieses Aktes wurde so ausgeübt, daß der ursprüngliche Inhaber eine mit Gras bewachsene, abgestochene Erdscholle in den Hemdstock des zukünftigen Erwerbers schleuderte, oder ihm sie in die Hände reichte.

Die Symbolik eines solchen Aktes ist an und für sich genügend beredsam. Die abgestochene Erdscholle, der Rasen, hat ein pars pro toto vorgestellt, hat das ganze Grundstück vertreten und ihre Übergabe dem Erwerber, selbstverständlich vor Zeugen, war die eigene symbolische Übergabe des Grundstückes.

Anderswo hatte die Prozedur der Übergabe des Grundstückes andere Formen. Auf dem Kaukasus bei den Chevsuren verlangte man von beiden Seiten, d. h. dem Verkäufer und dem Käufer, zusammen auf das Feld zu gehen, in Anwesenheit mindestens eines Zeugen zeigte hier dann der Verkäufer dem Käufer mit dem Fuße auf das Grundstück, stampfte auf die Erde und sprach diese Worte: "Soll dir der Kauf dieses Grundstückes zum Glück dienen!". Ohne diesen traditionellen Akt hat man die Vereinbarung über Kauf und Verkauf nicht für gültig betrachtet.

Verwickelter sind die Sachen im Falle der Prozedur der berühmten Chrenecruda, im 58. Kapitel des Gesetzbuches der salischen Franken, Lex Salica:

"Jeder, wer auch immer, einen Menschen töten sollte und aus all seinem Eigentum das ganze Wergeld, das auf Grund seines Verbrechens gehört, nicht bezahlen könnte, soll zwölf Personen holen, die mit Eid bestätigen

10) J. u. L. K. Grimm, *Deutsche Rechtsaltertümer* I, Leipzig 1899, 157; E. Wahlhaupt, "Rechtssymbolik der Germanen", in: *Handbuch der Symbol-Forschung. Symbolik der europäischen Urzeit und der germanischen Völker*, Leipzig 1941, 132.

könnten, daß er weder auf der Erde, noch unter der Erde nichts mehr hat, als das, was er schon gegeben hat. Dann wird er nach Hause zurückkehren und wird in seine Hand die Erde aus vier Ecken seines Hauses nehmen. Darauf soll er sich in die Tür stellen und auf der Schwelle, mit Gesicht in die Mitte des Hauses gewendet, mit der linken Hand über seine Schulter auf seinen nächsten Verwandten die Erde hinüberwerfen. Wenn schon sein Vater, seine Mutter, oder seine Brüder alles geben, was sie haben, soll er die Erde auf die Schwester seiner Mutter werfen oder auf seine Söhne, oder auf seine drei nächsten Verwandten in weiblicher Linie. Darauf soll er barfuß und im Hemd mit Stab den Zaun, mit welchem das Haus umzingelt ist, überspringen. Wenn er diese Vorschriften erfüllt, drei Verwandte müssen das bezahlen, was in die Erfüllung der Geldstrafe gefehlt hat. Wenn aber einer von den Verwandten arm ist..., soll er dieselbe Erde aufgesammelt in vier Ecken des Hauses auf den Verwandten, der reicher als er selbst, werfen, und der Reiche wird das Wergeld bezahlen müssen."¹¹

A. I. Gurewitsch betrachtet als fruchtbar die Versuche, die Prozedur der Chrenecruda mit sakralen Vorstellungen, Zeichen und magischen Beschwörungen zu erläutern.¹² Durch das Werfen der Erde auf die Verwandten wurden diese offensichtlich beschwört und vereidet, das Bezahlen des Wergeldes zu erfüllen. Nur durch die Heiligkeit der Erde kann man diese Handlung, die alle Beteiligten rechtlich verpflichtet, erläutern. Schon selbst der Fakt, daß der ganze Akt auf der Schwelle des Hauses durchgeführt wurde - also auf einer Stelle, die allgemein als heilig angesehen war - und das darauf folgende Rennen auf der Erde barfuß nur im Hemd, spricht von der Sakralität der Handlungen, die in vorchristlichen religiösen Vorstellungen eingewurzelt waren. In altgermanischen Zeiten hat man den Eid in Nacktheit abgelegt. Ähnlicher Brauch hat bei den Berberern existiert.¹³

Bei zahlreichen Völkern war der Reinigungseid auf Erde praktiziert. Wenn jemand wegen Diebstahls beschuldigt wurde, schlug er die Erde und schwor dabei. Falls es sich trotzdem zeigte, daß er doch gestohlen hatte, mußte er sterben.¹⁴

In vielen Fluchen der Nord- und Südslawen ist die Erde angebetet, daß sie sich vor dem Verfluchten öffnet, oder daß sie ihm verschlingt. Die Fluche dieser Art sind tausende Jahre alt und schon Völker im Altertum haben sie gekannt. Andere wieder haben die Erde angerufen und angebetet, daß sie den Verfluchten nach dem Tode nicht ruhen läßt.

Nach Meinung des polnischen Ethnologen K. Moszyński, gehört der Fluch, der die Intervention der Erde anruft, zu den schrecklichsten, ebenso

11) M. Kovalevskij, *Zakon i obyčaj na Kavkaze II*, 1980, 110.

12) J. F. Behrend (Hrsg.), *Lex Salica*, Berlin 1874, 76.

13) A. J. Gurevič, o.c., 397.

14) G. van der Leeuw, *Fenomenologia religii* (Phänomenologie der Religion), Warszawa 1978, 454.

ist der Eid auf die Erde als der verbindlichste anzusehen. Solcher Eid war erheblich bei den Bauern der Ost- und Südslawen verbreitet, wobei er verschiedene Gestalten hatte, z. B. die Erde wurde während des Eides genossen, oder sie wurde geküßt, oder sie wurde in den Händen gehalten. Es ist besonders interessant, daß in Weißrußland nur Männer die Erde beim Eid genießen durften, die Frauen haben sich auf Küssen der Erde beschränkt. Beim Volksgericht bei den Bulgaren hielt der Zeuge in der Vergangenheit während der Aussage etwas Erde in der Hand, was völlig die wörtliche Formulierung des Eides ersetzte.¹⁵

Eine interessante Prozedur der Schließung des Friedensvertrages zwischen Rom und Albanern mit Anwendung der Erde ist bei Titus Livius (*Ab urbe cond.* I, 24) nachgewiesen. Der Fetial, d. h. der Priester, der die Verträge schließt, vollzog den Akt der Bevollmächtigung so, daß er mit einer Erdscholle die Häupter und Haare der Bevollmächtigten berührte und erst dann wurde der Vertragseid, d. h. die Bestätigung des Vertrages durchgeführt.¹⁶

Wie eine Erdscholle, Grasscholle, so auch ein Halm, eine Rute, ein Zweig, oder ein Ast dienten zur symbolischen Einführung ins Eigentum, oder zur Abtretung des Eigentums einer anderen Person, aber in solchem Falle hatte die Anwendung solcher Symbole keinen sakralen Charakter und hing mit dem Eid nicht zusammen, sie hatte keinen Charakter einer religiösen Sanktion. Der Halm symbolisierte einfach das Eigentum, das in die Hände einer anderen Person abgegeben wurde. Der ursprüngliche Inhaber warf ihn in den Schoß des Maklers oder des Vermittlers, und dieser wieder in den Schoß des Erben.¹⁷ Der Gläubiger, der sich um die Hilfe des Grafen bewarb beim Eintreiben der Schuld von einem Menschen, der hartnäckig die Zurückzahlung weigerte, mußte in der Hand einen Halm halten.¹⁸ Es scheint, daß - zum Unterschied von der Erde, die die Immobilien symbolisierte - man den Halm hauptsächlich bei Prozeduren hielt, die Geldtransaktionen und Mobilien betrafen. Solche prozedurale Bedeutung hatte wahrscheinlich auch die römische *stipula* (Halm, ein Stückchen Stroh), welche im römischen Recht den Namen dem formellen Kontrakt - *stipulatio* - gab, was ein festliches Versprechen des Verpflichteten bedeutete, etwas zu geben, zu unternehmen oder zu bürgen, zugunsten der anderen Seite, des Gläubigers.¹⁹

Die Verbundenheit der rechtlich-prozeduralen Symbolik mit Magie und mit dem Kult der Tellus Mater führt zum Schlußfolgerung, daß in einem solchen synkretischen Gebilde die Magie und der Kult der Tellus Mater als Mittel der Sanktion auftrat, die die Erfüllung der Norm des Gewohnheitsrechts und den Inhalt des rechtlichen Aktes sicherte, am häufigsten auf

15) *Ibid.*

16) K. Moszyński, *Kultura ludowa Słowian* II/1, Warszawa 1967, 512.

17) *Lex Salica*, XLVI, 60-61.

18) *Ibid.*, 66-67.

19) M. Bartošek, *Encyklopedie římského práva*, Praha 1981, 300-302.

dem Gebiet der Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen und der Bestätigung der Aussage durch Eid, der - verbunden mit dem Kult der Erde - einen heiligen, sakralen Charakter innehatte.

RESUMÉ

Sakrálne počiatky obyčajového práva a prísaha na Tellus Mater

Historici práva venujú pozornosť predovšetkým profánnym aspektom prvopočiatkovej tvorby noriem. Z ich zorného poľa obvykle uniká sakrálna stránka vzniku práva, doložená v staroveku, i v barbarských zákonníkoch ranného stredoveku, ako aj u málo rozvinutých rodovo-kmeňových spoločenstiev. Fenomenológia náboženstva zas neberie dostatočne do úvahy všetky aspekty náboženských koreňov, lebo v tejto veci sa spravidla spolieha na kompetentnosť právnej vedy.

Cieľom príspevku je podať ucelenejší pohľad na problém sakrálnych počiatkov obyčajového práva s osobitným zreteľom na sakrálnosť prísahy. Určité náznaky sakralizácie právnych noriem možno vidieť u prírodných národov na úseku zabezpečenia vlastníckych nárokov v podobe nadprirodzenej sankcie, ktorá obvykle mala magický a tabuidálny charakter.

Jedným z prejavov sakrálnych počiatkov obyčajového práva je prísaha na zem, Tellus Mater, ktorej kult tvoril podstatnú súčasť agrárneho kultu. Od posvätnosti zeme sa odvodzovala sakrálnosť prísahy. Na zem sa nielen prísahalo, lež v jej mene sa aj zaprisahávali a zaklínali iné subjekty. Kult Tellus Mater v spojení s mágiou vystupoval ako náboženská sankcia, zabezpečujúca splnenie noriem obyčajového práva najčastejšie na úseku majetkového a záväzkového práva, i potvrdenia výpovede prísahou.

